

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ERAM AG

1. **Anwendung.** Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind auf alle unsere Verkaufsabschlüsse anwendbar, vorbehaltlich besonderer schriftlicher Änderungen. Andere, in den Unterlagen des Kunden befindlichen Ausführungen und Bedingungen sind lediglich nach schriftlicher Annahme durch uns anwendbar.

2. **Geistiges Eigentum.** Wir behalten uns sowohl das Eigentumsrecht als auch sämtliche geistigen Eigentumsrechte an den von uns angefertigten Zeichnungen und anderen Unterlagen sowie an unseren Modellen und Muster vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. **Offerten/Aufträge.** Alle unsere Offerten sind unverbindlich. Ein Auftrag wird für uns erst verbindlich, wenn seine Annahme durch uns schriftlich bestätigt wurde.

4. **Preise.** Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, unsere Preise nach Auftragseingang jederzeit anzupassen, sollten die Herstellungskosten eine Preiserhöhung erfahren. Als Herstellungskosten verstehen sich die Kosten für den Rohstoff sowie grundsätzlich sämtliche Kosten, welche in der Offerte als Herstellungskosten aufgeführt sind. Eine Preiserhöhung erfolgt, wenn auf dem Markt (vorübergehend oder endgültig) keine Güter oder Dienstleistungen für den Preis gemäss Offerte mehr angeboten werden. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise netto ab Werk. Bei Kursschwankungen von 5 % behalten wir uns das Recht vor, die Preise sofort angemessen anzupassen.

5. **Werkzeuge.** Die Beteiligung des Kunden an den Werkzeugkosten wird separat vom Stückpreis berechnet. Sie wird bei der ersten Lieferung der bestellten Waren fällig. Die Werkzeuge bleiben unser Eigentum und in unserem Besitz, selbst wenn der Kunde sich an den Werkzeugkosten beteiligt hat. Die Kosten für den Ersatz von Werkzeugen sowie für deren zeichnungsbedingte Änderungen gehen zu Lasten des Kunden.

6. **Zahlungsbedingungen.** Die Rechnungen sind netto, ohne jeglichen Abzug, innerhalb von 30 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen. Sämtliche mit der Zahlung verbundenen Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen von 8 % p.a. ab Verfalltag zu bezahlen, ohne dass eine Mahnung notwendig ist.

7. **Eigentumsvorbehalt.** **Die gelieferten Waren bleiben unser Alleineigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, der Kosten und allfälligen Verzugszinsen sowie bis zur vollständigen Erfüllung unserer restlichen Ansprüche, die sich aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ergeben.** Die ERAM AG ist berechtigt, sämtliche Handlungen auf Kosten des Kunden vorzunehmen, um die Gültigkeit oder den Weiterbestand des Eigentumsvorbehalts sicherzustellen. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferten Waren getrennt von anderen Waren und mit der gebotenen Sorgfalt aufzubewahren, sie eindeutig als unser Eigentum zu kennzeichnen und Dritte entsprechend in Kenntnis zu setzen. Sollte unser Alleineigentum untergehen, insbesondere aufgrund Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit an einen Dritten verkauften oder sonst wie an diesen übertragenen Waren, so tritt der Kunde hiermit sämtliche ihm aus diesem Verkauf oder dieser Übertragung zustehenden Ansprüche und Rechte gegenüber dem Dritten unwiderruflich an die ERAM AG ab. Ebenfalls verpflichtet sich der Kunde, die von uns gelieferten Waren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Wasser, Bruch, Feuer und Diebstahl zu versichern. Der Kunde tritt hiermit sämtliche ihm gegenüber dem Versicherer zustehenden Ansprüche und Rechte unwiderruflich an die ERAM AG ab.

8. **Lieferfrist.** Bei Eintritt höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Als Fälle höherer Gewalt gehören sämtliche Ereignisse, deren Eintritt die ERAM AG nicht zu verantworten hat, insbesondere Streik, Krieg, Versorgungsunterbrechung (inkl. Elektrizitätsversorgung) und Aussperrung, unabhängig davon, ob diese Ereignisse bei uns oder bei einem unserer Zulieferer eintreten. Ansprüche infolge Verzuges, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

Der Lieferplan, die Anzahl der vereinbarten Lieferungen (Mindestabnahmemenge), ist fester Bestandteil der Bestellung. Wird er nicht eingehalten wird jede weitere Lieferung mit einer Pauschale von CHF 800.00 verrechnet.

9. Nutzen und Gefahr/Versand. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgabe der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Bei allen unseren Warenlieferungen übernimmt der Kunde jegliche Risiken und Gefahren beim Transport. Die Verpackungs- und Versicherungskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

10. Teillieferungen/Mengenunterschiede. Wir behalten uns das Recht auf Teillieferungen vor. Bis zu 10 % Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der zu liefernden Gesamtmenge sind zulässig und werden bei der Fakturierung entsprechend berücksichtigt.

11. Auftragsänderung durch den Kunden. Im Falle einer Auftragsänderung durch den Kunden (Menge, Dimensionen oder andere Spezifikation) muss dieser die bei der ERAM AG entstandenen Kosten übernehmen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für bereits vorgearbeitete oder ausgefertigte Teile sowie die Rohstoff- und Werkzeugkosten. Ausserdem werden die Bearbeitungskosten dem Kunden berechnet. Sofern die Herstellung oder Lieferung aufgrund der Auftragsänderung durch den Kunden für die ERAM AG unmöglich wird, ist Art. 15 hiernach anzuwenden.

12. Beanstandungen. Beanstandungen hinsichtlich des Gewichts oder der Stückzahl der Liefergegenstände (unter Vorbehalt von Art. 10 hiervor) müssen uns spätestens innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt unserer Lieferung schriftlich zugehen. Ohne diese Benachrichtigung gilt die Lieferung hinsichtlich des Gewichts oder der Stückzahl der Liefergegenstände als angenommen.

13. Sachgewährleistung. Über allfällige Mängel an den Gegenständen hat der Kunde die ERAM AG innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt unserer Lieferung per E-Mail oder Fax zu informieren, widrigenfalls die Gewährleistungsrechte des Kunden erlöschen. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Liefergegenstände be- oder verarbeitet, verändert oder mit anderen Gegenständen verbindet. Die Gewährleistung erstreckt und beschränkt sich nach unserer Wahl auf die Instandstellung oder den Ersatz derjenigen Liefergegenstände, welche nachweislich Material- oder Herstellungsmängel aufweisen. Jegliche Schadenersatzansprüche sowie Ansprüche auf Preisreduktion sind ausgeschlossen. Die Rückgabe von Gegenständen gestützt auf statistische Prüfungen wird von uns nur angenommen, sofern deren Prüfungsgrundlage von beiden Parteien genehmigt worden sind und wir eine schriftliche Rückgabeerlaubnis an den Kunden abgegeben haben. Die Gewährleistung erlischt auf jeden Fall 3 Monate nach dem Fakturadatum.

14. Widerruf der Bestellung durch den Kunden. Der Kunde kann einen Auftrag nur widerrufen, wenn er die Kosten für die ausgefertigten oder vorgearbeiteten Teile, für den Rohstoff und die Konzeption der Gegenstände sowie die Kosten für die Werkzeuge zu seinen Lasten übernimmt.

15. Widerruf der Bestellung durch die ERAM AG. Für den Fall, dass ein Auftrag aufgrund von Ereignissen, deren Eintritt wir nicht zu verantworten haben, nicht ausgeführt werden kann, behalten wir uns das Recht vor, den Vertrag ohne jegliche Entschädigungsansprüche des Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

16. Verletzung von Patenten und anderen Rechten Dritter. Bei Auftragserteilung übernimmt der Kunde gegenüber der ERAM AG die Gewähr, dass Rechte Dritter, gleich welcher Art, nicht verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter vollständig freizustellen, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten.

17. Haftungsausschluss. Die Haftung der ERAM AG für ihre eigenen Handlungen (ausser grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht) und ihre Haftung für Hilfspersonen sind ausgeschlossen, insbesondere für Mangelfolgeschaden (z. B. Produktionsunterbrechung und Betriebsbehinderung) und entgangenen Gewinn. Ausserdem schliessen wir jegliche Haftung hinsichtlich Eignung und bestimmungsgemässer Verwendung der durch uns hergestellten und/oder gelieferten Gegenstände ausdrücklich aus.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht. Alle unsere Beziehungen mit dem Kunden, einschliesslich den Erwerb und Verlust von Eigentumsrechten sowie der Eigentumsvorbe-

halt, unterliegen dem **materiellen schweizerischen Recht**, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Bei Streitigkeiten zwischen der ERAM AG und dem Kunden sind die schweizerischen Gerichte am Sitz der ERAM AG ausschliesslich zuständig. Jedoch behält sich die ERAM AG das Recht vor, den Kunden an seinem Wohnsitz oder vor jeglichem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.